



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : COFICHEV
Adresse, Ort : Montée du Village 5
Kontaktperson : PONCET Pierre-André, Präsident
Telefon : +41 24 441 71 11
E-Mail : paponcet@cofichev.ch
Datum : 02.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Unsere Anmerkungen beschränken sich auf die vorgeschlagenen Änderungen der TSchV, welche Equiden und vor allem Veranstaltungen mit Tieren betreffen.

Das BLV (Fabien Loup) hat uns darüber informiert, dass unter *Veranstaltungen mit Tieren* konkret solche gemeint sind, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen. Letzter Punkt ist im Übrigen im Vorschlag zur Änderung von Art. 1 Abs. 3 Bst. d der *Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren* formuliert, man spricht hier von « Betreuung von Tieren an Ausstellungen, Tierbörsen und bei der Werbung ». Demnach wären Reitturniere oder andere Pferdeveranstaltungen, bei denen die Pflege der Tiere direkt durch die Besitzer erfolgen, nicht von diesen Bestimmungen betroffen, auch wenn diese mehrere Tage dauern. Um jegliche Unklarheiten auszuschliessen, bitten wir um Verankerung dieser Definition in Art. 2 der Tierschutzverordnung (siehe weiter unten)

Wir begrüssen den Vorschlag der Änderung und einheitlichen Verwendung des Begriffes « Equide » an Stelle von « Pferd ». Demnach wäre es logisch, auch den Begriff « Fohlen » durch « Jungequide » oder « Nachzucht » zu ersetzen.

Andererseits bedauern wir die Aufhebung des Begriffes « Jungpferde », an seiner Stelle sollte der Ausdruck « junge Equiden » verwendet werden.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2, Abs. 3, Bst. q	Den Begriff gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> beibehalten. Seine Verwendung würde Probleme in der neuen Formulierung von Art. 59, Abs. 4 und 5 vermeiden	Jungpferde <u>Junge Equiden</u> : abgesetzte Fohlen <u>Equiden</u> bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten;
2, Abs. 3, Bst.v (Neu)	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> Die Verwendung dieser Definition in diesem Artikel würde die Formulierung der Artikel 103, 103a, 107a und 209a, Art. 4 vereinfachen	v. Veranstaltungen mit Tieren : Veranstaltung, die mehr als einen Tag dauert und während derer dem Veranstalter die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere obliegt
31, Abs. 4, Bst.b	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> zu den Begriffen	b. mehr als fünf <u>Pferden</u> <u>Equiden</u> , wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind
59, Abs. 4	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> zu den Begriffen	Abgesetzte Fohlen <u>junge Equiden</u> müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, mindestens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten , in Gruppen gehalten werden <u>Alternative</u> , sollte der Begriff « junge Equiden » in Art. 2 nicht verwendet werden: 4. Abgesetzte <u>junge Equiden</u> müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, mindestens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten, in Gruppen gehalten werden.
59, Abs. 5	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> zu den Begriffen	Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen <u>junge Equiden bis zum</u>

		<p>Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.</p> <p>Alternative, sollte der Begriff « junge Equiden » in Art. 2 nicht verwendet werden :</p> <p>5. Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlenjunge Equiden bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.</p>
61	Änderung wie vorgeschlagen angenommen	
103, Bst. d	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Präzisierung dieser Definition in Bst. d	bei Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen-sowie bei der Werbung ist einen Sachkundenachweis zu erbringen
103a	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	1 Bei Veranstaltungen mit Tieren, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen, muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:
107a	<p>Der Begriff « Überregionale Veranstaltung » ist ungenau und lässt Interpretationsspielraum offen. Wir schlagen vor, diesen Begriff nicht zu verwenden.</p> <p>Im Hinblick auf die erhaltenen Informationen und dem Ziel, den Arbeitsaufwand sowohl für Organisatoren von Veranstaltungen als auch für Kontrollorgane zu beschränken, beantragen wir die Streichung dieses</p>	<p>Streichen</p> <p>Alternative :</p> <p>Meldepflicht</p>

	Artikels, allenfalls den Ersatz durch nebenstehende Formulierung :	<ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen, müssen durch den Organisator der jeweiligen kantonalen Behörde mindestens 10 Tage im voraus gemeldet werden. 2. Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden
209a, Abs. 4	Für eine Übereinstimmung mit dem Vorschlag von Art. 107a muss dieser Artikel wie folgt geändert werden :	<p>4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler von Veranstaltungen wie in Art. 107a festgelegt sieht folgende Angaben vor:.....</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)